



Benutzungsreglement Schulanlage

der Sekundarschule Knonau-Maschwanden-Mettmenstetten

(objektbezogene Bestimmungen zum
gemeinsamen Benutzungsreglement für Räume und Anlagen
mit der Gemeinde Mettmenstetten)

genehmigt mit Beschluss der Schulpflege vom 29. September 2025

Inhalt

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Zuständigkeiten.....	3
Art. 4	Bühnentechnik	3
Art. 5	Sorgfaltspflicht.....	3
Art. 6	Allgemeine Vorschriften.....	3
Art. 7	Öffnungszeiten	4
Art. 8	Benutzung der Infrastruktur	4
Art. 9	Einrichten / Dekorationen	4
Art. 10	Reinigung.....	4
Art. 11	Abfälle.....	5
Art. 12	Übergabe / Abnahme	5
Art. 13	zusätzliche Bestimmungen für die Benutzung des Hallenbads.....	5
Art. 14	Inkrafttreten.....	5

- Art. 1 Zweck
- Dieses Reglement ergänzt das gemeinsame Benutzungsreglement für Räume und Anlagen der Gemeinde Mettmenstetten und der Sekundarschule Knonau-Maschwanden-Mettmenstetten (*sek mättmi*) vom 1. Januar 2022.
- Art. 2 Geltungsbereich
- Die Infrastruktur der *sek mättmi* steht in erster Linie der Schule zur Verfügung.
 - Sie kann Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch der Schulbetrieb nicht gestört wird.
 - Die Benutzung der Infrastruktur ist grundsätzlich bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- Art. 3 Zuständigkeiten
- Für die ausserschulische Benutzung der Infrastruktur der *sek mättmi* ist der Bereich Infrastruktur zuständig. Er nimmt Anfragen jeglicher Art und Reservationen entgegen und teilt den Mietenden allfällige Auflagen mit.
 - Der Bereich Infrastruktur überwacht die Einhaltung der Benutzungsvorschriften und nimmt sowohl die Übergabe als auch die Abnahme der Infrastruktur vor.
 - Die Mietenden erhalten von der Schulverwaltung der *sek mättmi* eine Benutzungsbewilligung und von der Finanzverwaltung der Gemeinde Mettmenstetten die entsprechende Rechnung.
 - Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Bereich Infrastruktur und Mietenden entscheidet das Ressort Infrastruktur der Schulpflege abschliessend.
 - Die Mietenden bezeichnen eine verantwortliche Ansprechperson, die bei der Übergabe und der Abnahme der Infrastruktur zwingend anwesend ist.
- Art. 4 Bühnentechnik
- Für die Benutzung der Bühnentechnik ist der/die Bühnenmeister/in erforderlich. Der/Die Bühnenmeister/in erhält von der Schulverwaltung eine Kopie der Benutzungsbewilligung. Die Zusatzkosten für den/die Bühnenmeister/in gehen zu Lasten des Mietenden und sind in den Gebühren für die Benutzung der Infrastruktur nicht enthalten.
- Art. 5 Sorgfaltspflicht
- Die Infrastruktur ist mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Bereich Infrastruktur oder von den durch ihn instruierten Personen bedient werden (mit Ausnahme der Bühnentechnik). Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Bereichs Infrastruktur vorgenommen werden.
- Art. 6 Allgemeine Vorschriften
- Zusätzlich zu diesem Reglement und dem gemeinsamen Reglement mit der Gemeinde Mettmenstetten ist das Dokument «Verhaltenskodex und Hausordnung» der *sek mättmi* vom 16. Mai 2022 zu beachten.
 - Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die geltenden Vorschriften behält sich die *sek mättmi* das Recht vor, den Fehlbaren die Benutzung der Infrastruktur vorübergehend oder dauerhaft zu verbieten.
 - Festgestellte Mängel, Beschädigungen, Schäden an der Infrastruktur oder Materialverluste sind umgehend dem Bereich Infrastruktur zu melden.
 - Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und -gerätschaften ist in Absprache mit dem Bereich Infrastruktur gestattet.
 - Soll eine dauerhaft belegte Infrastruktur ausnahmsweise einmalig genutzt werden, sind die Mietinteressenten verpflichtet, frühzeitig mit den saisonalen Nutzenden Kontakt aufzunehmen und abzuklären, ob eine Nutzung möglich ist. Der Bereich Infrastruktur ist schriftlich zu informieren, damit gegebenenfalls eine einmalige Benutzungsbewilligung erteilt werden kann.

- f. Für Dauerbelegungen sind Neubelegungswünsche bzw. Belegungsänderungen für das erste Semester (1. August bis 31. Januar) jeweils bis zum 31. Mai und für das zweite Semester (1. Februar bis 31. Juli) jeweils bis zum 30. November schriftlich beim Bereich Infrastruktur einzureichen.
- g. In allen Räumen und Innenanlagen der *sek mättmi* besteht ein striktes Rauchverbot. Ausnahmegewilligungen werden nicht erteilt.
- h. Die *sek mättmi* kann von Mietenden den Nachweis einer Haftpflichtversicherung (mit Einschluss der gemieteten Infrastruktur) verlangen.

Art. 7 Öffnungszeiten

a. Hallenbad

Das Hallenbad ist in der Regel im Zeitraum von September bis Mai jeweils am Mittwochnachmittag und am Sonntagvormittag für die Öffentlichkeit geöffnet (Kinder bis und mit 3. Primarklasse haben nur in Begleitung einer erwachsenen Person Zutritt):

Mittwoch von 14.30 bis 17.00 Uhr Wassertiefe 0.80m bis 1.20m

Sonntag von 8.00 bis 11.00 Uhr Wassertiefe 1.20m

Sonntag von 11.00 bis 13.00 Uhr Wassertiefe 2.00m

Bei Bedarf ist die Badeaufsicht befugt, eine abweichende Wassertiefe einzustellen.

b. Turnhalle, Garderoben, Sportplatz

Die Sportanlagen sind täglich bis 17.10 Uhr für die *sek mättmi* reserviert. Die Turnhalle, die Garderoben und der Sportplatz stehen für den allgemeinen Gebrauch grundsätzlich von 18.00 bis 22 Uhr zur Verfügung.

Wenn nicht anders mit dem Bereich Infrastruktur vereinbart, sind die Räumlichkeiten spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Die Haupteingänge schliessen um 22.00 Uhr automatisch.

Vor dem Verlassen der Turnhalle sind alle Fenster zu schliessen und in allen Räumen das Licht zu löschen.

Während der Schulferien und an Feier- sowie Brückentagen bleiben sämtliche Anlagen und Räumlichkeiten der *sek mättmi* geschlossen.

Zusätzlich wird das Hallenbad vor Feiertagen und vor den Weihnachtsferien ab 17.10 Uhr (Unterrichtsende) geschlossen. Dementsprechend kann das Hallenbad am Freitag vor den Weihnachtsferien, am Gründonnerstag und am Mittwoch vor Auffahrt nur bis 17.10 Uhr benutzt werden.

Art. 8 Benutzung der Infrastruktur

Es dürfen nur die in der Reservationsbestätigung aufgeführten Räumlichkeiten benutzt werden. Umstellungen von Mobiliar und Gegenständen sind nur mit Zustimmung des Bereichs Infrastruktur gestattet.

Die Infrastruktur ist nach der Benutzung in sauberem und ordentlichem Zustand zurückzugeben bzw. umgestelltes Mobiliar und umgestellte Gegenstände an den Ursprungsort zurückzustellen.

Art. 9 Einrichten / Dekorationen

Das Einrichten und Aufräumen der Infrastruktur erfolgt vollumfänglich durch die Mietenden. Dekorationen, Einbauten oder Installationen sind vorgängig mit dem Bereich Infrastruktur zu besprechen. Raumwände und -decken dürfen durch Dekorationen nicht beschädigt werden. Dekorationen müssen im Anschluss an die Veranstaltung wieder restlos abgeräumt werden und Klebstreifen sind vollständig zu entfernen.

Art. 10 Reinigung

Die Reinigung erfolgt durch die Mietenden. Die im Gebührentarif im Zusammenhang mit der Pauschale zur Benutzungsgebühr erwähnte Reinigung bezieht sich auf die maschinelle Reinigung und die Grundreinigung.

Die benutzte Infrastruktur sowie die Aussenanlagen sind aufzuräumen und zu wischen.

Während des Anlasses sind die sanitären Anlagen, sofern nicht anderweitig mit dem Bereich

Infrastruktur vereinbart, regelmässig durch die Mietenden zu kontrollieren und nötigenfalls zu reinigen.

Sowohl die Küchen als auch die sanitären Anlagen müssen in sauber gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Mobiliar, wie Tische und Stühle, ist vor dem Wegräumen mit einem feuchten Lappen abzuwischen.

Erfolgt die Räumung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder nur unvollständig oder stellt der Bereich Infrastruktur eine übermässige Beanspruchung fest, ist er berechtigt, die Räumung und Instandstellung sowie eine Nachreinigung selbst vorzunehmen. Dieser zusätzliche Aufwand wird den Mietenden gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

Art. 11 Abfälle

Abfälle sind entsprechend den Anweisungen des Bereichs Infrastruktur zu entsorgen. Die Abfallbeseitigung wird durch die Mietenden erledigt. Kehrriechtsäcke stehen zur Verfügung. Einweggebinde wie PET-Flaschen, Aludosen, Karton, Glas etc. sind von den Mietenden auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 12 Übergabe / Abnahme

Die Übergabe der Infrastruktur erfolgt nach Absprache durch den Bereich Infrastruktur. Im Rahmen der Übergabe wird ein Schlüssel (gegen Unterschrift) ausgehändigt.

Die Abnahme der Infrastruktur erfolgt ebenfalls nach Absprache durch den Bereich Infrastruktur. Zeitgleich ist der Schlüssel zurückzugeben.

Art. 13 zusätzliche Bestimmungen für die Benutzung des Hallenbads

a. Die Benutzung des Hallenbads durch Externe setzt voraus, dass eine ausgebildete Aufsichtsperson (mindestens Brevet Basis Pool und Modul BLS-AED – beides noch gültig) im Hallenbad anwesend ist. Die *sek mättmi* kann die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

Bei Schulklassen und Schwimmunterricht für Kinder bis zur 6. Primarklasse bzw. bis zum 14. Altersjahr muss eine zweite Aufsichtsperson anwesend sein. Die zusätzliche Aufsichtsperson muss über keine Ausbildung im Bereich Rettungsschwimmen verfügen.

b. Es besteht kein Anspruch auf durchgehende Präsenz des Bereichs Infrastruktur.

c. Sämtliche Einrichtungen des Hallenbads (zum Beispiel Schwimmleinen, Wasserballtore, Anzeigetafel) sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch wieder wegzuräumen.

d. Über besondere Vorkommnisse (zum Beispiel technische Störungen, Beschädigungen, Mängel, Unfälle) ist der Bereich Infrastruktur zu informieren.

e. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Luft- oder Wassertemperatur. Sollten die Luft- und/oder Wassertemperatur als zu niedrig wahrgenommen werden, entsteht daraus kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.

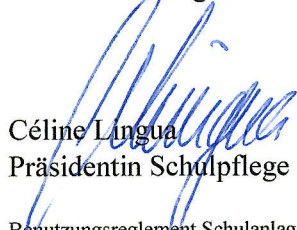
f. Die Benutzung des Hallenbads erfolgt vollumfänglich auf eigene Gefahr. Die *sek mättmi* übernimmt keinerlei Haftung.

g. Das Hallenbad darf frühestens 5 Minuten vor der bewilligten Benutzungszeit betreten und muss spätestens 5 Minuten nach der bewilligten Benutzungszeit verlassen werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist von der Schulpflege am 29. September 2025 genehmigt worden und tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle widersprechenden Regelungen - insbesondere die Benützungsordnung Hallenbad Wygarten (vom 11.02.2008), die Regelung «Hallenbad Wygarten - Benutzung durch Einzelpersonen» (vom 07.05.2013) und das «Ergänzende Reglement - Regelung Handhabung für mehrtägige Vermietungsgesuche» (vom 29.11.2011) - ausser Kraft gesetzt.


Céline Lingua
Präsidentin Schulpflege


Heidrun Etzold
Leitung Schulyverwaltung